

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 9

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang

1. September 1924

Nr. 9

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XVI.

U. C. von Tartar, Graubünden, geb. 1906, Tochter des in Gurtneilen, Uri, niedergelassenen Fabrikarbeiters L. C., mußte am 3. August 1923 in den Kantonshospital Altdorf verbracht werden, wo sie am 10. November 1923 starb. Während der ganzen Dauer ihrer Krankheit war sie laut Zeugnis des behandelnden Arztes nur liegend in einem besonderen Eisenbahnkrankenwagen transportfähig. Von der Kantonshospitalverwaltung zur Bezahlung der Verpflegungskosten im Betrage von Fr. 441.70 aufgefordert, wandte sich der Vater am 10. Oktober 1923 an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden und ersuchte um Uebernahme der Spitalkosten durch seine Heimatgemeinde. Das Erziehungsdepartement wies ihn unter Berufung auf die Bestimmung des Konkordates an die Wohngemeinde Gurtneilen. Der Armenpflege Gurtneilen gelang es dann unter Einwilligung C.'s, mit seinem Arbeitgeber ein Abkommen abzuschließen, wonach zur Tilgung der Spitalschuld ein monatlicher Lohnabzug zu erfolgen hatte. Am 13. Dezember erklärte aber C., er willige nicht mehr in die Lohnabzüge. Im ganzen waren ihm 50 Fr. abgezogen worden, der ungedeckte Betrag belief sich also auf Fr. 391.70. Der ganze Betrag war am 6. Dezember von der Armenpflege Gurtneilen bezahlt worden. Durch Konkordatsanzeige vom 31. Dezember 1923/3. Januar 1924 forderte die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden auf, den konkordatsgemäßen Anteil, d. h. $\frac{3}{4}$ der ungedeckt gebliebenen Spitalkosten zu übernehmen. Das bündnerische Erziehungsdepartement bezeichnete diese Anmeldung als verspätet und wies sie daher zurück. In dem nun folgenden Schriftenwechsel stellte sich die ernerische Armendirektion auf den Standpunkt, sie habe vor dem 13. (bzw. 17.) Dezember, d. h. vor dem Zeitpunkte, in welchem der Vater C. sich weigerte, weitere Lohnabzüge zuzugestehen, keinen Anlaß gehabt, das Konkordat anzurufen, weil sie sich bis dahin durch die Lohnabzüge gedeckt glaubte, von einer Verspätung

könne keine Rede sein. Außerdem schreibe Art. 10 des Konfordates vor, daß sich die Konfordatskantone vierteljährlich über die geschuldeten Unterstützungsanteile Rechnung zu stellen haben. Graubünden verwies demgegenüber auf das Schreiben des Arbeitgebers vom 5. November 1923, durch welches die Armenpflege Gurtellen im voraus darauf aufmerksam gemacht worden war, daß eine gänzliche Deckung der Spitalkosten durch die Lohnabzüge als ausgeschlossen erscheine. Gemäß Art. 9 des Konfordates müsse die Armendirektion des Heimatkantons binnen Monatsfrist von dem Unterstützungsfalle benachrichtigt werden. Wäre dies geschehen, so hätte unverzüglich festgestellt werden können, ob die Kostenverteilung gemäß Art. 9 des Konfordates einzutreten habe, oder ob nicht Art. 7 anzuwenden sei, welcher bestimmt, daß die Unterstützung transportunfähiger kranker Schweizerbürger gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 gänzlich zu Lasten des Wohnkantons fällt. Da die verstorbene U. C. anscheinend transportunfähig gewesen sei, so müsse offenbar das erwähnte Bundesgesetz Anwendung finden, womit der von Uri geltend gemachte Anspruch auch in materieller Beziehung dahinfalle. Uri erklärte aber, diese Bestimmungen können nicht in Betracht fallen, weil der Vater der Kranken, der als Familienhaupt für dieselbe zu sorgen verpflichtet gewesen sei, als die zu unterstützende Person angesehen werden müsse, und es sich daher rechtlich nicht um die Unterstützung einer transportunfähigen Kranken gehandelt habe.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Was zunächst die Frage der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes von 1875 betrifft, so liegt diesem Gesetze die humane Absicht zugrunde, daß einem Kranken, welcher wegen eigener Mittellosigkeit oder wegen Mittellosigkeit der zu seiner Unterstützung verpflichteten Person auf Pflege aus öffentlichen Mitteln angewiesen ist, jedoch wegen Transportunfähigkeit den zuständigen Organen des Heimatkantons nicht zugeführt werden kann, die erforderliche Pflege aus öffentlichen Mitteln des Wohnortes gewährt werden soll. Diese Absicht muß also auch in denjenigen Fällen ihre Verwirklichung finden, wenn der Kranke wegen Mittellosigkeit der zu seinem Unterhalt verpflichteten Person auf öffentliche Hilfe angewiesen ist. Die entgegengesetzte Argumentation der Urner Behörden ist offenbar nicht zutreffend. Allein das Bundesgesetz von 1875 findet gleichwohl auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil eine absolute Transportunfähigkeit der Kranken nicht vorlag. Der leitende Arzt des Kantonsspitals in Altdorf hat unterm 9. Juni abhin zu den hierseitigen Akten die Erklärung abgegeben, daß U. C. während ihres Aufenthaltes in dem genannten Spital nur liegend in einem Eisenbahnkrankenwagen hätte transportiert werden können. Nun hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 26. Dezember 1912 in Sachen Zürich gegen Bern (Entscheidungen Bd. 38, 1. Teil, 2. Heft, Seite 515 ff.) entschieden, daß das erwähnte Bundesgesetz, welches den Wohnkanton zu unentgeltlicher Pflege eines unbemittelten Kranken verpflichtet, nur bei absoluter Transportunfähigkeit, d. h. wenn ein Transport auch mit außerordentlichen Beförderungsmitteln wie einem Eisenbahnkrankenwagen nicht möglich ist, Anwendung finde. Der vorliegende Fall liegt demnach außerhalb dieses vom Bundesgericht festgesetzten Rahmens.

Unter diesen Umständen muß die Beurteilung der streitigen Forderung davon abhängen, ob die Einrede der Graubündner Behörden, die in Art. 9 des Konfordates vorgeschriebene Anzeige des Unterstützungsfalles sei nicht rechtzeitig erfolgt, sich als begründet erweist. Darüber ist folgendes zu sagen:

Das Konfordat, das eine gemeinsame Kostentragung von Heimatkanton und Wohnkanton stipuliert, beruht auf der Voraussetzung eines gemeinsamen Einverständnisses der beiden Kantone über die zu treffenden Versorgungsmaßnahmen. Allerdings bestimmt der Wohnkanton die Art und das Maß der Unterstützung (Art. 9, Abs. 1); allein die Heimatbehörde hat das Recht, gegen die Unterstützung oder deren Art und Maß Einsprache zu erheben (Art. 9, Abs. 1). Wird der Heimatbehörde keine Möglichkeit gegeben, von diesem Kontroll- und Einspracherrecht Gebrauch zu machen, so fällt auch ihre Vergütungspflicht gegenüber dem Wohnkanton dahin. Welches auch der Zeitpunkt war, von welchem an im vorliegenden Falle die einmonatige Frist zur Erstattung der Konfordatsanzeige seitens des Wohnkantons zu laufen begann, so mußte auf jeden Fall die Konfordatsanzeige zu einer Zeit eingereicht werden, da die Heimatbehörde noch in der Lage war, ihren Einfluß auf die Unterstützungsmaßnahmen geltend zu machen. Dies geschah im vorliegenden Falle nicht: denn als die Konfordatsanzeige Ende Dezember 1923 erstattet wurde, war die Kranke bereits gestorben und die Unterstützungsaktion gänzlich abgeschlossen. Es handelt sich mithin nicht nur um eine formelle Fristversäumnis, sondern, materiell betrachtet, um Unterlassung einer rechtlich wirksamen Konfordatsanzeige. Gemäß Art. 9, Abs. 3, des Konfordates hat Unterlassung der Anzeige seitens des Wohnkantons die Verwirkung des Rückforderungsrechts gegenüber dem Heimatkanton zur Folge. Wenn dagegen die Urner Behörden sich darauf berufen, die in Art. 10 des Konfordates vorgeschriebene vierteljährliche Rechnungsstellung sei rechtzeitig erfolgt, so ist diese Einrede unbehelflich, da die Rechnungsstellung eine vorherige rechtswirksame Anzeige des Konfordatsfalles voraussetzt, welche in casu nicht stattgefunden hat.

Die Rückstattungsforderung des Kantons Uri kann daher nicht geschützt werden.

Demgemäß erkannte der Bundesrat am 1. August 1924:

Die strittigen Spitalkosten fallen gänzlich zu Lasten des Kantons Uri; eine Vergütungspflicht besteht für den Kanton Graubünden nicht.

Rückgabe eines von der Armenpflege in einer Anstalt für Schwachsinnige versorgten Kindes in Eigenpflege.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 13. März 1924.)

1. Nach Artikel 6 des Zivilgesetzbuches sind die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Armenunterstützung der Gemeinden sind öffentliches Recht. Die armengesetzlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Elternrechte bestehen unabhängig vom Zivilrechte, gleich wie die zum Teil noch einschneidenderen Normen der Schul-, Militär- und Strafgesetzgebung durch das Zivilrecht keine Einschränkung erfahren. Das private Recht des Einzelnen muß hier vor dem höheren allgemeinen Interesse zurücktreten. § 57 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z.G.B. erklärt ausdrücklich, daß gegenüber der elterlichen Gewalt die Befugnisse, welche das Armengesetz den